Feuerwehrpässe und Dienstausweise

Beschluß des Landesfeuerwehrrates vom 11. März 1980 unter Punkt 10.2.

Gesetzliche Grundlagen: § 7, Abs.6, Salzburger Feuerwehrgesetz
§ 3, Salzburger Feuerwehrverordnung.

I. ALLGEMEINES:

Die Feuerwehrpässe, Dienstausweise und Listen über ausgestellte Feuerwehrpässe und Dienstausweise liegen beim Landesfeuerwehrkommando zum Bezug durch die Feuerwehren auf und werden über Anforderung ausgegeben.

Die Ortsfeuerwehrkommandanten haben die in ihrem Bereich ausgestellten Feuerwehrpässe und Dienstausweise in die dafür vorgesehenen Listen einzutragen.

Auf Grund der Eintragung in die Feuerwehrliste ist jedem aktiven und nichtaktiven Mitglied sowie jedem Mitglied der Feuerwehrjugend ein Feuerwehrpaß auszustellen.

Die Ausstellung der Dienstausweise erfolgt nur für aktive Mitglieder. Bei Überstellung in den nichtaktiven Stand ist der Dienstausweis dem jeweiligen Mitglied zu belassen.

Bei der erstmaligen Ausstellung der Dienstausweise kann auch für nichtaktive Mitglieder, soferne ein dienstliches Interesse vorliegt oder das betreffende Mitglied darum ersucht, ein Dienstausweis ausgestellt werden.
Mitglieder der Feuerwehrjugend erhalten, da diese keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, keinen Dienstausweis ausgestellt.

II. FEUERWEHRPASS:

Innere Umschlagseite:
Hier erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift des Ortsfeuerwehrkommandanten und Anbringung des Feuerwehr- oder Gemeindesiegels und Beisetzen des Datums.

Seite 1:
Es ist nach § 3 des Salzburger Feuerwehrgesetzes die vorgeschriebene Bezeichnung der Feuerwehr einzutragen. Die allfällige Bezeichnung eines einen eigenen Feuerwehrteil bildenden Löschzuges (§3, Abs.1, SFG) hat zu unterbleiben.

Die Bezeichnung des Bezirkes hat nach der Benennung des Gaues (z.B. Pongau) zu erfolgen.

Seite 2:
Das verwendete Lichtbild soll neuen Datums sein. Ein Bild in Uniform ist jedoch nicht erforderlich. Das Lichtbild ist mit dem Rundstempel der Feuerwehr derart zu überstempeln, daß der Stempelabdruck sowohl auf dem Lichtbild als auch auf der das Lichtbild tragenden Seite des Feuerwehrpasses ersichtlich ist.

Seite 3:
Neben dem Stempel der Feuerwehr ist hier die Unterschrift des Ortsfeuerwehrkommandanten anzubringen.

Seite 4, 5 und 6:
Alle hier vorgesehenen Eintragungen sind nur durch den betreffenden Arzt vorzunehmen und von diesem zu bestätigen.

Seite 7 und 8:
Überstellungen werden vom Ortsfeuerwehrkommandanten jener Feuerwehr bestätigt, zu welcher das Mitglied überstellt wurde. Neben der Unterschrift des Ortsfeuerwehrkommandanten ist der Rundsiegelabdruck anzubringen.

Seite 9 bis 15:
In der Regel erfolgt hier die Eintragung durch die Landesfeuerwehrschule. Kurse, die vor Inkrafttreten dieser Regelung absolviert wurden und/oder Kurse, die nicht an der Landesfeuerwehrschule abgehalten werden, können vom jeweiligen Ortsfeuerwehrkommandanten eingetragen werden. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung kann auch durch die Bezirksstelle des Roten Kreuzes eingetragen werden, wenn diese Ausbildung mindestens 16 Stunden umfaßt hat.

Seite 16 bis 18:
Beförderungen und Ernennungen sind durch den Ortsfeuerwehrkommandanten einzutragen und durch Unterschrift des Ortsfeuerwehrkommandanten und Rundsiegel zu beglaubigen.
Für alle Dienstgrade der Feuerwehr einschließlich der Verwaltungsdienstgrade bis Hauptverwalter erfolgt die Beglaubigung durch den Ortsfeuerwehrkommandanten. Für den Ortsfeuerwehrkommandanten, für alle Stabsdienstgrade und für die Dienstgrade der Beschäftigten des Landesfeuerwehrverbandes erfolgt die Beglaubigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten.

Seite 19 und 20:
Hier darf nur die Teilnahme an solchen Feuerwehrleistungsbewerben eingetragen werden, bei denen ein Feuerwehrleistungsabzeichen erworben wurde. Bezirks- und Abschnittsleistungsbewerbe sind nicht einzutragen.

Seite 21:
Die Eintragung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Urkunde durch den zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten und ist durch dessen Unterschrift sowie durch Beisetzen des Rundsiegelabdruckes zu beglaubigen.
Im übrigen gilt das für Seite 16 bis 18 Festgelegte sinngemäß.

Seite 22 bis 24:
Hier sind Berichtigungen zu Seite 3 sowie ergänzende Eintragungen, soferne mit den dafür vorgesehenen Seiten nicht das Auslangen gefunden werden kann, vorzunehmen. Alle diese Eintragungen sind gleichfalls durch Unterschrift des Ortsfeuerwehrkommandanten und Beisetzen des Rundsiegelabdruckes zu beglaubigen.

Seite 25 und 26:
Hier werden die Ausbildung und Kenntnisse vermerkt, die sich das Feuerwehrmitglied außerhalb der Feuerwehr erworben hat, z.B. Führerschein, Chemiker, Laufbahn beim Militär u. dgl.

Seite 27:
Eintragungen auf dieser Seite dürfen nur durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

III. DIENSTAUSWEIS:

Ausstellung und Fertigung der Dienstausweise:
Die Ausstellung und Fertigung der Dienstausweise obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten.
Für den Ortfeuerwehrkommandanten, für alle Stabsdienstgrade und für die Dienstgrade der Beschäftigten des Landesfeuerwehrverbandes obliegt die Ausstellung und Fertigung der Dienstausweise dem Landesfeuerwehrkommandanten.

Berichtigung, Änderung und Einziehung von Dienstausweisen:
Der Dienstausweis ist, wenn in seinen Angaben Änderungen eintreten, richtigzustellen und erforderlichenfalls durch einen neuen Ausweis zu ersetzen. Änderungen des ordentlichen Wohnsitzes oder des Dienstgrades sind auf Seite 4 des Dienstausweises als Berichtigung zu vermerken. Sämtliche Berichtigungen haben mit Datumsangabe und Unterschirft unter Beisetzung des Rundsiegelabdruckes zu erfolgen.
Wenn die für die Berichtigungen und Ergänzungen vorgesehene Seite 4 des Dienstausweises für weitere Eintragungen nicht mehr ausreicht, hat die Einziehung des Dienstausweises zu erfolgen und ist ein neuer Dienstausweis auszustellen.
Bei Austritt oder Ausschluß aus der Feuerwehr ist der Dienstausweis einzuziehen. Dies gilt auch sinngemäß für Dienstausweise von Funktionsträgern des Landesfeuerwehrverbandes bei Beendigung ihrer Funktion, wobei jedoch unter Beibehaltung des bisher innegehabten Dienstgrades der Dienstausweis - nach Durchführung der entsprechenden berichtigenden Eintragungen durch den Landesfeuerwehrkommandanten - beim Inhaber verbleiben kann.
Im Falle des Wechsels eines Mitgliedes einer Freiwilligen Feuerwehr zu einer anderen ist der bisher innegehabte Dienstausweis vom Ortsfeuerwehrkommandanten der Feuerwehr, welche diesen Dienstausweis ausgestellt hat, einzuziehen.
Durch den Ortsfeuerwehrkommandanten der Feuerwehr, welcher das Mitglied nunmehr angehört, hat die Ausstellung eines neuen Dienstausweises zu erfolgen.

Neuausstellung von Dienstausweisen bei Verlust:
Bei Verlust eines Dienstausweises ist ein neuer Dienstausweis auszufertigen. In der Liste über ausgestellte Feuerwehrausweise ist in der Spalte „Anmerkungen“ sowohl bei der Eintragung des ursprünglich ausgestellten Dienstausweises als auch bei der Eintragung des neu ausgestellten Dienstausweises ein diesbezüglicher Vermerk anzubringen.

Wird ein ursprünglich verloren gewesener Ausweis wieder aufgefunden und wurde bereits ein neuer Dienstausweis ausgestellt, so ist der Dienstausweis älteren Datums einzuziehen.

Vernichtung eingezogener Dienstausweise:
Dauernd eingezogene Dienstausweise sind zu vernichten. In der Liste über ausgestellte Feuerwehrausweise ist die entsprechende Eintragung zu streichen und der Vermerk „vernichtet“ mit Datum und Namenszeichen in der Spalte „Anmerkungen“ anzubringen.
Die Aufbewahrung eingezogener Dienstausweise zu Archivzwecken ist in begrenztem Umfang zulässig, jedoch sind diese so zu verwahren, daß eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden kann.

IV. BETRIEBSFEUERWEHREN
Für die Betriebsfeuerwehren gelten die Bestimmungen sinngemäß.